

Gemeinde Dobbin-Linstow

2. Änderung der Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/1 „Ferienparadies Linstow“ der Gemeinde Dobbin-Linstow

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow am 13.09.2022 die 2. Änderung der Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/1 „Ferienparadies Linstow“ in der Fassung vom 19.08.2022 als Satzung beschlossen.

Die zugehörige Begründung vom 19.08.2022 wurde gebilligt.

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung der Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/1 „Ferienparadies Linstow“ der Gemeinde Dobbin-Linstow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 4 KV M-V am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der zugehörigen Begründung ab dem 17.10.2022 im Rathaus Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18 292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Dienstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

und Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme der Satzung mit der Begründung im Internet auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter dem Pfad https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte möglich.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden ist.

tend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des

Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. W. Baldermann

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Satzung über die 2. Änderung der Neufassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/1 „Ferienparadies Linstow“ der Gemeinde Dobbin-Linstow wurde am 14.10.2022 im Krakower Seen-Kurier Nr.10/2022, Jahrgang 32, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

Gemeinde Hoppenrade

Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2022

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet Photovoltaikanlage - Lüdershagen Bahn“

- Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Sondergebiet Photovoltaikanlage - Lüdershagen Bahn“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 37/1, 37/2, 38 und 48 der Flur 2 der Gemarkung Lüdershagen mit einer Größe von ca. 33 ha. Die genaue Abgrenzung geht aus dem beigefügten Plan hervor.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz.

- Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen oder durch eine Bürgerversammlung bekannt zu machen.
- In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

- Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

gez. Birgit Kaspar

Bürgermeisterin

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin



Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet Photovoltaikanlage - Lüdershagen Bahn“ der Gemeinde Hoppenrade wurde im Krakower Seen-Kurier Nr. 10/2022 vom 14.10.2022, Jahrgang 32, veröffentlicht.